

ESW**Straßenreinigung
Gebührenkalkulation für den Winterdienstdienst 2006**

da die Winterdienstgebühr für mit dem Jahr 2006 erstmalig eingeführt wird,
gibt es keine vergleichende Vorstellung von Vorjahreszahlen

Zu berücksichtigende Ausgaben:

	2006
Material	493,000
Bezogene Leistungen	500,000
Personalaufwand	1,642,100
Abschreibungen	32,000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	230,200
Zwischensumme:	2,897,300
Innerbetriebl. Leistungsverrechnung	297,000
Sonstige Aufwendungen (Zinsen)	15,854
Zwischensumme:	3,210,154
plus direkte kalkulatorische Zinsen (7,5 % vom Restbuchwert der Anschaffungskosten)	42,203
plus ant. EK Zinsen der Verwaltung (bisher in innerbetr.Leist.verr.enthalten)	56,125
minus direkte Effektivzinsen	15,854
	3,250,425

Erbrachte Leistungen der Straßenreinigung, die nicht zu den Aufgaben gem. Straßenreinigungsgesetz NW gehören, sind in Höhe der voraussichtlich hierfür entstehenden Kosten auszugliedern.

Leistungen für die Stadt als Anlieger - Gehwege (Winterdienst UA 6750)	1,125,914.00
Leistungen für die Stadt (Winterdienst UA 8810)	51,130.00
Reinigungsleistungen für Dritte- WSW u.a.	35,000.00
Sonstige betriebliche Erträge	2,000.00
Gestellung von Personal	1,214,044

Es verbleiben Ausgaben (Kosten) von	2,036,381
Für die Abgeltung des öffentlichen Interesses werden 40 % anges., so daß der niedrigere Kostenansatz allen Gebührenpflichtigen zugute kommt	814,552
Fehlbetrag aus Vorjahren	10,018
Durch Winterdienstgebühren zu decken	1,231,846

Gebührenberechnung

Davon entfallen auf		
Leistungspriorität 1 (LP 1)	Leistungspriorität 2 (LP 2)	
(Basis Arbeitsstunden 2004 November bis Januar 2005)		
46%	54%	Summe
570,114	661,732	1,231,846

In den Leistungsklassen sind folgende Frontmeter zu veranlagen		
LP 1	LP 2	zusammen
448,277	670,145	1,118,422
40%	60%	

Der Gebührensatz beträgt	Der Gebührensatz beträgt
LP 1	LP 2
1.27	0.99

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des öffentlichen Interesses ist außer dem Straßenreinigungsgesetz und dem Kommunalabgabengesetz insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten.
Für den Bereich des Winterdienstes gib es zur Zeit noch keine auswertbaren Urteile